

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
Österreich

Mariella Sturz, LL.M.
Sachbearbeiterin

mariella.sturz@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302271
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.090.850

Begutachtung des Entwurfs eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 2023) zu Ihrer GZ Verf-2014-28290/17-May

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf der Oö. Straßengesetz-Novelle 2023 nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 17 Abs. 3 Oö. Straßengesetz – Winterdienst:

Der Entwurf sieht mit Art. I Z. 13 Oö. Straßengesetz-Novelle 2023 einen Einschub von „erforderlichenfalls“ nach „jedoch“ im letzten Satz des Absatzes vor. Dementsprechend wäre ein Hinweis auf den Entfall des Winterdienstes nur mehr in gewissen Fällen erforderlich. Laut den Erläuterungen solle dadurch klargestellt werden, dass bei öffentlichen Straßen, bei denen ein Winterdienst in keiner Weise zu erwarten sei, auch kein Hinweis anzubringen sei. Beispielhaft werden Feldwege oder Wanderwege genannt oder wenn das Gelände keinen Winterdienst zulasse. Aus der Bestimmung solle ferner keine über § 1319a ABGB hinausgehende Haftung abgeleitet werden.

Grundsätzlich richten sich Art. und Umfang der Maßnahmen, welche ein Wegehalter zu ergreifen hat, gem. § 1319a Abs. 2 letzter Satz ABGB danach, was nach der Art des Weges,

besonders nach seiner Widmung, seiner geographischen Situierung in der Natur und das daraus resultierende Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsbedürfnis) für seine Instandhaltung angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist.

Nun ist durchaus denkbar, dass ein Winterdienst etwa auf einem Feldweg zwar entfallen, ein Hinweis auf den Entfall aber durchaus geboten sein kann, um den Sorgfaltspflichten als Wegehalter nachzukommen. Die Haftungsfrage ist schließlich immer im Einzelfall zu beurteilen und vom konkreten Weg abhängig.

Während der Gesetzestext jene Fälle abdeckt, in denen trotz (oder gerade wegen) eines entfallenen Winterdienstes eine Hinweispflicht besteht, erwecken die Erläuterungen durch ihre absolute Formulierung den Eindruck, dass bei allen Wegen, bei denen kein Winterdienst zu erwarten ist, auch kein Hinweis anzubringen ist (im Sinne von „angebracht werden darf“).

Um diese **Diskrepanz zwischen Gesetzestext und den Erläuterungen** aufzulösen, aus Gründen der Klarheit und um Missverständnissen bei Rechtsanwendenden vorzubeugen, sollte eine Umformulierung der Erläuterungen ins Auge gefasst werden. Denkbar wäre etwa der Passus „kein Hinweis angebracht werden muss“ nach dem Beistrich.

Mit freundlichen Grüßen,

16. Februar 2023

Für die Bundesministerin:

Dr. Felicitas Parapatits, LL.M.

Elektronisch gefertigt